

# **- Satzung -**

## **Bürgerverein Bruchsal-Südstadt**

vom 15. Juni 2021

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen

#### **Bürgerverein Bruchsal-Südstadt**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Bruchsal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Bruchsal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Zwecke des Vereins sind:

- a.) Die Förderung des Zusammenlebens der Bewohnerinnen und Bewohner und der Generationen im Stadtteil Bruchsal-Südstadt, insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vortragsabenden und Stadtteilsten, sowie das Engagement im Rahmen der Quartiersarbeit im Zentrum St. Anton.
- b.) Die Förderung der Bürgerbeteiligung und des Bürgerengagements der Bevölkerung des Stadtteils Bruchsal-Südstadt, insbesondere durch die Durchführung von Anhörungen und Veranstaltungen zu wichtigen Vorhaben der Stadt Bruchsal im Stadtteil.

- c.) Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Stadtteil Bruchsal-Südstadt, z.B. durch die Durchführung von Müllsammelaktionen, Aufhängen von Nistkästen, Errichtung einer Grillhütte u.a..
- d.) Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit im Stadtteil Bruchsal-Südstadt, z.B. durch die Durchführung von Veranstaltungen und die Förderung des Kinder- und Jugendzentrums Südstadt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Bürgerverein Bruchsal-Südstadt e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familien- und Ehrenmitgliedern. Familienmitglieder können Ehe- und Lebenspartner und/oder Abkömmlinge von ordentlichen Mitgliedern sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss vom Vorstand nicht begründet werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden. Ein Anrecht auf eine Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt

werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - c.) Entlastung des Vorstands
  - d.) Wahl des Vorstands
  - e.) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - f.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - g.) Genehmigung des Haushaltsplans
  - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i.) Ausschluss von Mitgliedern
  - j.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - k.) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - l.) Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch den/die Vorsitzen-de/n einberufen, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n

Vorsitzenden. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Ein/e Versammlungsleiter/in ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der/die gewählte Versammlungsleiter/in kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in, der/die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden beziehungsweise vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 7 Vorstand und Vereinsvertretung**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Neben den Funktionen nach Absatz 1 kann die Mitgliederversammlung eine/n Schriftführer/in und bis zu 9 Beisitzerinnen und Beisitzer für den erweiterten Vorstand des Vereins durch Wahl bestimmen.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer/innen geprüft.
- (2) Die beiden Kassenprüfer/innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (Post oder Textform) mitgeteilt werden.

### **§ 10 Änderung des Vereinszwecks**

- (1) Änderungen des Vereinszwecks sind im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Näheres zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bruchsal, den 15. Juni 2021

Die Gründungsmitglieder

